Allgemeine Geschäftsbedingungen der VSD Veranstaltungs- und Sicherheitsdienst PRIMAs GmbH, Kallmünzer Str. 24 in 93128 Regenstauf

1. Geltung

1.1. Die **VSD Veranstaltungs- und Sicherheitsdienst PRIMAs GmbH** – im Folgenden als **PRIMAs** bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von **PRIMAs** ausdrücklich und in Textform anerkannt werden.

2. Leistungen

PRIMAs erbringt Leistungen im Bereich Eventmanagement und Sicherheitsdienst.

2.1. Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Insoweit wird die Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst ausgeübt.

a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist – bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstanweisungen festgelegt.

c) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notruf-zentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

2.2. **PRIMAs** erbringt ihre Tätigkeit ausdrücklich als Dienstleistungsunternehmen und bedient sich ihrer Mitarbeiter oder Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen. Das Weisungsrecht obliegt außer bei Gefahr im Verzug bei **PRIMAs**. Der Auftraggeber erkennt deshalb an, dass die Mitarbeiter der betrieblichen Organisation der Firma **PRIMAs** oder deren Subunternehmer angehören. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von

PRIMAs oder deren Subunternehmern Weisungen zu erteilen.
Sollte der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung verstoßen, so wird der Auftraggeber **PRIMAs** von diesen Nachteilen freistellen.

2.3 Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und **PRIMAs** werden in besonderen Verträgen vereinbart.

3. Ausführung durch andere Unternehmer:
PRIMAs ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34 a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

4. Vertragsabschluss

4.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige von PRIMAs erstellte Angebot bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von **PRIMAs** sind freibleibend und unverbindlich.

4.2. Für kurzfristige Auftragserteilungen unter 24 Stunden vor Beginn der Dienstleistung wird ein Zuschlag in Höhe von 10 (Zehn) % zum Stundensatz erhoben.

4.3 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch PRIMAs zustande. Die Annahme hat in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass **PRIMAs** zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden , aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

5. Preise, Fälligkeit, Anforderung von Anzahlungen

5.1 Die in den Angebotspreisen sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer (aktuell 19 %) wird gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2 **PRIMAs** ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

5.3. Darüber hinaus ist **PRIMAs** berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Anzahlungen im Wege von Abschlagsrechnungen wie folgt zu verlangen:
- 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss
- 40% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag
- Rest des Entgelts bei Erhalt einer vollständigen Abrechnung nach Beendigung des Auftrags.

6. Zahlungswege

Mögliche Zahlungswege sind ausschließlich:

- Überweisung auf das Konto IBAN DE77 7507 0013 0364 0315 00, BIC: DEUTDEMM750 bei der Deutschen Bank oder alternativ IBAN DE93 7814 0000 0707 9510 00, BIC: COBADEFFXXX bei der Commerzbank per Bar- oder Verrechnungsscheck, Zustellung oder Übergabe nur an Personal des Verwaltungsbüros, den Geschäftsführer oder ausdrücklich vom Geschäftsführer zum Inkasso berechtigtes Personal

- Barzahlung an Personal des Verwaltungsbüros oder die Geschäftsführer bedürfen der Schriftform und müssen beidseitig quittiert werden.

7. Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Erklärung der Aufrechnung ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen

8. Zahlungsverzug des Auftragnehmers bei Anzahlungen, Fälligkeit der Gesamtvergütung, Kündigungsrecht von PRIMAs und Vergütungsanspruch

8.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auf Zahlung der Anzahlungsrechnung nicht nach, wird **PRIMAs** eine Nachfrist zur Zahlung von 3 Bankarbeitstagen setzen.

8.2. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist **PRIMAs** berechtigt die vertraglich vereinbarte Vergütung in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt in diesem Fall 5 weitere Bankarbeitstage nach Zugang der Rechnung.

8.3. Sollten die Zahlungen nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist **PRIMAs** berechtigt das bestehende Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

8.4. Im Falle einer berechtigten Kündigung von **PRIMAs** aufgrund bestehendem Zahlungsverzug des Auftraggebers bleibt der Entgeltanspruch von **PRIMAs** in Höhe von 80 % der Vertragssumme zzgl. Umsatzsteuer bestehen.

9. Rücktritt des Auftraggebers, Schadensersatz, Vergütungsanspruch

9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn von diesem Vertrag zurückzutreten.

9.2. Für den Fall des Rücktrittes hat der Auftraggeber folgende Zahlungen an die **PRIMAs** zu leisten:

a) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat er, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts

entstandenen direkten Kosten (vgl. Tz. b) und c)) sowie den entgangenen Gewinn als Mindestschaden zu ersetzen.

Der entgangene Gewinn beträgt mindestens 35% der Nettoauftragssumme vor Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch **PRIMAs** bleibt vorbehalten.

b) Die Planung und Organisation sowie etwaige Gelände-/Locationmieten sind in tatsächlich entstandener Höhe vollumfänglich zu zahlen.

c) von den entstandenen Durchführungskosten (Personal, Subunternehmer, Catering etc.) sind zu zahlen:

- bei einem Rücktritt bis 50 Tage vor Leistungsbeginn: 20%
- bei einem Rücktritt bis 40 Tage vor Leistungsbeginn: 30%
- bei einem Rücktritt bis 21 Tage vor Leistungsbeginn: 50%
- bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor Leistungsbeginn: 75%
- bei einem Rücktritt nach dem 14. Tag vor Leistungsbeginn: 100%

9.3 **Die in Tz. 9.2. dargelegten Vergütungsansprüche sind unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Anwendungen ermittelt worden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt unberührt.**

9.4 Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis für geringere Aufwendungen der **PRIMAs** zu erbringen. Die Beweislast hierfür trägt der Auftraggeber.

9.5 Als Leistungsbeginn gilt der Beginn von Veranstaltungen, sowie generell der Tag, an dem **PRIMAs** ihrerseits zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verpflichtet ist.

9.6 Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei **PRIMAs.**

10. Terrorgefahr, höhere Gewalt

Wird eine Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt z.B. Witterung oder Terrorgefahr erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, oder kann eine Veranstaltung aus diesem Grund nicht stattfinden, so verbleibt es auch in diesem Fall beim Rücktrittsrecht des Auftraggebers bzw. diesem steht ein Kündigungsrecht zu. Die in Tz. 9. dieser AGB geregelten Ansprüche der **PRIMAs** bestehen auch für den Fall des Rücktritts oder Kündigung des Auftraggebers des Vertrags bei Terrorgefahr oder höherer Gewalt, insbesondere witterungsbedingter Absagen einer Veranstaltung.

11. Kündigungsrecht PRIMAs

PRIMAs kann - zusätzlich zu dem in Tz. 8 aufgeführten Kündigungsgrund - jederzeit aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen, wenn

a) der Auftraggeber bzw. Kunde bei Auftragserteilung falsche Angaben über sein Unternehmen oder seine Person gemacht hat,

b) die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers betreffende Tatsachen falsch angegeben wurden, oder

c) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren hinsichtlich des Unternehmens des Auftraggebers eröffnet bzw. beantragt wird oder besteht.
Das Kündigungsrecht gilt nicht, wenn Auftraggeber bzw. Kunde vor Auftragsbeginn Vorkasse geleistet hat.

12. Haftpflichtversicherung und Nachweis:

Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des Unternehmens. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

Die Höchstgrenzen für Schadensfälle und -summen (Stand 01.01.2025): betragen: Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden, Abhandenkommen bewachter Sachen sowie Abhandenkommen fremder Schlüssel jeweils maximal **1.500.000 €.**

Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

13. Haftung und Haftungsbegrenzung, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

13.1 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die von **PRIMAs** selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Abs. 12.4 genannten Höchstsummen beschränkt, wenn der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **PRIMAs** selbst, ihren gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen oder durch

schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden ist.

13.2 AGB´s nur im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von **PRIMAs** auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.3. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4. Ansprüche auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Geschäften typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.5. Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber **PRIMAs** geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche können maximal sechs Monate nach Beendigung der Dienstleistung gegenüber **PRIMAs** geltend gemacht werden. Ansprüche wegen Schadensersatzansprüchen, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

13.6. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, **PRIMAs** unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

14. Rücktrittsrecht PRIMAs, Ausübung des Hausrechts

14.1. **PRIMAs** steht das Recht zu, von Veranstaltungen, bei deren Teilnahme beim Auftraggeber besondere Eignungen körperlicher oder sonstiger Art notwendig sind, während der Dauer der Veranstaltung vom Vertrag zurückzutreten, soweit eine Vertragsausführung aus diesen Gründen unmöglich ist und der Rücktritt auch im wohlverstandenen Interesse des Auftraggebers oder der teilnehmenden Dritten liegt.

14.2 **PRIMAs** ist auch berechtigt, einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen und das Hausrecht für den Auftraggeber auszuüben, wenn dies erforderlich erscheint.

15. Leistungsstörung, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers , Rügepflicht,

15.1. Sollte eine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat

der Auftraggeber unverzüglich den Leistungsmangel zu rügen und Abhilfe zu verlangen. Der Auftraggeber kann Ersatzleistungen der **PRIMAs** nur dann ablehnen, wenn ihm dies aus wichtigem, der **PRIMAs** erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung

beeinträchtigt wird.

15.2. Bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen ist der Auftraggeber verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei evtl. Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

15.3. Soweit der Auftraggeber eine Herabsetzung des von ihm geschuldeten Vertragspreises wegen behaupteter Schlechterfüllung des Vertrages durch die **PRIMAs** begehrt, ist er verpflichtet, dies unter Angabe von Gründen **PRIMAs** unverzüglich mitzuteilen. Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Folgendes: Bei Reklamation können Ansprüche gegen **PRIMAs** nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Leistungsmangel unverzüglich im Sinne des § 377 HGB nach vertraglich vorgesehenem Ende der Veranstaltung gerügt wurde.

16. Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber Räumlichkeiten und Flächen für die Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung, ist er dafür verantwortlich, dass die für die Durchführbarkeit der Veranstaltung bereitgestellten Räumlichkeiten und Flächen zugelassen und geeignet sind. Der Auftraggeber übernimmt dann insbesondere die Verpflichtung, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen, Strecken und Flächen gegen allgemeine Gefahren zu sichern und Gefahrenquellen auszuschließen.

Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gelände die Verkehrssicherungspflicht. Er stellt **PRIMAs** von jeglicher Haftung frei, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, aus der Beschaffenheit oder der Lage der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen herrühren.

17. Konkurrenzschutz

Die von **PRIMAs** eingesetzten Personen dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber, weder aushilfsweise, noch als feste Mitarbeiter angestellt, bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.100,00 € pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

18. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass **PRIMAs** zu Schulungs-, Werbe- und Referenzzwecken Bildmaterial anlässlich der Veranstaltungen und Events erstellt.

19. Datenspeicherung, Salvatorische Klausel, Nebenabreden

19.1. Alle personenbezogenen Daten, die **PRIMAs** zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gem. BDSG und EU - DSGVO gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung zur Speicherung der Daten, die zur Abwicklung des Auftrags erforderlich sind.

19.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt.

19.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform; das gilt auch für das Abweichen vom Textformerfordernis

19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person oder ein Unternehmer im Sinne des §14 BGB ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag Regensburg.

Regenstauf, 01.01.2025

Lesch, Robert
Geschäftsführer